

***Satzung des  
Dorndorfer SV 03 e.V.***



## **§1 Rechtsformen**

1. Der Verein führt den Namen „Dorndorfer Sportverein 03 e.V.“.  
Kurzbezeichnung „DSV 03 e.V.“
2. Der Sitz ist in der Krayenberggemeinde OT Dorndorf.
3. Der „DSV 03 e.V.“ wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.07.1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Salzungen unter der Reg.Nr. 116 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des LSB Thüringen und seine Abteilungen in Ihren angeschlossenen Fach- und Sportverbänden.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das bedeutet vom 01.01. bis 31.12.

## **§2 Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der „DSV 03 e.V.“ ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger Verein. Die Mitglieder treten ein für die Bewahrung der Demokratie und Humanismus und wenden sich gegen jegliche Formen Gewalt, Diskriminierung und Völkerhaß.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Mitglied des LSB Thüringen e.V. erkennt der Verein vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und Satzungen seiner Fachverbände an.

## **§3 Ziele und Aufgaben**

1. Das grundsätzliche Bestreben des Vereins besteht darin, dem Bedürfnis der Bürger aller Altersklassen nach sportlichem Leistungsstreben, einer gesunden Lebensweise und einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu entsprechen.
2. Die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber den kommunalen Interessen des Ortes und Landes zu vertreten.
3. Den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu fördern.
4. Den Nachwuchs-, Breiten- und Wettkampfsport zu pflegen.
5. Der „DSV 03 e.V.“ regelt die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Funktionären.
6. Er ist seinen Mitgliedern behilflich bei der Bereitstellung von Sportmaterialien und Bekleidung.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und danach handelt und seinen Aufnahmeantrag an die Leitung des Vereins stellt.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung.
3. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den „DSV 03 e.V.“ ideell, finanziell und materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
4. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

5. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds durch einen anderen Verein des Landessportbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben liegen, der Genehmigung des Sportbundes.
6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluß, dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
3. Vorstandsmitglieder, die in ihrer Eigenschaft Vereinsvermögen und –materialien verwalten, haben vor ihrem Austritt das Vereinsvermögen bzw. die Materialien an den Vorstand zu übergeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
  - Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten nach erfolgloser schriftlicher Mahnung
5. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied ordentliche Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt – sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Nach Ermessen des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung eine personelle Erweiterung stattfinden – zum Beispiel
  - Jugendwart
  - Schriftführer
  - Sponsoring- und Marketingbeauftragter
  - Pressewart
  - Ehrenamtsbeauftragter

Diese Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.

7. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan – zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahlen durchführen
  - Entgegennahme der Bericht
  - Beschlußfassung (Satzung)
  - Sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder vom Gesetz ergeben
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand bei Bedarf oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen, zu organisieren.
4. Die Mitglieder sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.
6. Die Tagesordnung sollte enthalten:
  - Den Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlüsse zur Satzung
  - Anträge
  - Verschiedenes
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer offenen Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Alle Mitglieder erhalten nach Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Funktionen des Vorstandes gewählt werden.
11. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt.
12. Über die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## §9 Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt auf der Grundlage Geschäfts- und Kassenordnung. Diese ist vom Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese haben mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis anzufertigen. Der Mitgliederversammlung ist dieser Bericht bekannt zu geben.
3. Der Vorsitzende und der Kassenwart sind berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die 1000,00 € nicht übersteigen. Geschäftsabschlüsse von 1001,00 € bis 10000,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Ausgaben über 10000,00 € ist eine Beschluß der Mitgliederversammlung einzuholen.

## §10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

## §11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 33% der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Krayenberggemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2017 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dorndorf, den 29.09.2017

Schriftführer

Joachim Randel

Randel

Versammlungsleiter

Dieter Berger

Berger

Vorsitzender

Frank Rickerich

Rickerich

Stellvertreter

Ronny Kellenbach

Kellenbach

Kassenwart

Steffen Niebling

Niebling